



Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden

Die Ausgangslage

Seit Kriegsausbruch sind nach Schätzungen des UNHCR 4 Millionen Menschen aus der Ukraine ins Ausland geflüchtet. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz.

Rasches Verfahren

Insgesamt hat der Bund bisher 20'569 Geflüchtete registriert. 13'447 Personen haben offiziell den Schutzstatus S erhalten (Quelle SEM, Stand 31. März). Bis der Status S bewilligt ist, kann es mehrere Tage dauern. Registrierung in der Asylregion Zürich beim Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80.

Mit dem Schutzstatus S erhalten Betroffene rasch und unbürokratischen Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Das SEM weist die Kriegsflüchtlinge innert weniger Tage nach der Registrierung den Kantonen zu. Nach der Zuweisung in den Kanton Zürich werden sie direkt in den Gemeinden platziert.

Vgl. schematische Darstellung der unterschiedlichen Verfahren für Status S und individuelles Asylverfahren im Info-Bulletin vom 23. März 2022.

Herausforderung für Kanton und Gemeinden

Geflüchtete aus der Ukraine suchen sich zum Teil über Online-Plattformen selber eine Unterkunft bzw. eine Gastfamilie. Es ist bislang nicht bekannt, wie viele Geflüchtete auf diesem Weg in eine Zürcher Gemeinde gelangt sind und wie viele davon sich für den Schutzstatus S angemeldet haben.

Mit Gewährung des Schutzstatus S werden Geflüchtete vom SEM den Kantonen zugewiesen. Das Kantonale Sozialamt hat mehr als 500 dem Kanton Zürich offiziell zugewiesene Schutzbedürftige bereits in den Gemeinden platziert (Stand: 30. März 2022).

Für die Gemeinden sind die Direktzuweisungen eine enorme Herausforderung. Sie haben Unterkünfte und Ressourcen für die Betreuung bereitzustellen. Die Gemeinden können dabei Wohnangebote von Privatpersonen berücksichtigen. Die Zuweisungen erfolgen nach Möglichkeit nach dem bewährten Verteilschlüssel.

Alle Zürcher Gemeinden sind verpflichtet, die aktuelle Quote von 0.5% der Einwohnerzahl zu erfüllen. Die Situation mit dem neuen Status S bedingt aber vorübergehend auch Übererfüllung. Auf jeder Ebene werden zusätzliche Unterbringungskapazitäten gesucht. Das betrifft auch die Standort-Gemeinden von Asylzentren. Auch sie sind wie die anderen Zürcher Gemeinden angehalten, ukrainische Schutzbedürftige, die eine private Unterkunftslösung gefunden haben, bei Bedarf zu unterstützen.

Bisher ist es mit vereinten Kräften gelungen, für die Menschen aus der Ukraine Lösungen zu finden. Das ist vielen Privatpersonen, aber auch dem besonderen Effort der Städte Zürich und Winterthur zu verdanken sowie zahlreichen weiteren Gemeinden, die rasch gehandelt haben.

Auch der Kanton schafft zusätzliche Kapazitäten, um in zeitlich dringenden Fällen – etwa übers Wochenende – oder besonderen Konstellationen eine kurzzeitige Unterbringung sicherzustellen.

Ausgewählte Fragen

Unterbringung&Unterstützung: zuständige Stellen

Geflüchtete aus der Ukraine sind teilweise mobil und mit eigenen Ressourcen ausgestattet. Sie dürfen sich auch ohne Antrag oder Gewährung des Schutzstatus S während 90 Tagen in der Schweiz aufhalten und frei bewegen. Diese besonderen Umstände führen je nach Konstellation auf operativer Ebene beim Kanton und in den Gemeinden zu Fragestellungen, die für alle Beteiligten neu sind. Die Klärung dieser Fragen nimmt einige Zeit in Anspruch. Im Grundsatz ist die Anknüpfung für die Unterstützung bei der Gemeinde – entweder bei der Aufenthaltsgemeinde oder bei der zugewiesenen Gemeinde. Eine Abrechnung mit dem Kantonalen Sozialamt ist in jedem Fall möglich – entweder über die Notfallhilfe oder über die Asylfürsorge.

Medizinische Erstversorgung

Sowohl die Ukraine als auch Russland gelten als Hochrisikoländer für multiresistente Tuberkulose. Es ist deshalb wichtig, bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine auch an Tuberkulose (TB) zu denken. In den Bundesasylzentren ist aktuell keine entsprechende Vorabklärung vorgesehen. Geflüchtete, die dem Kanton Zürich zugewiesen sind, können in der kantonalen Empfangsstelle ein Tuberkulose-Screening durchführen, damit eine allfällige Erkrankung frühzeitig erkannt werden kann. Die Gemeinden und die medizinischen Leistungserbringenden sind von der Gesundheitsdirektion informiert worden. Die Lungenliga stellt Informationsblätter zur Verfügung – auch auf ukrainisch. Wichtig ist, dass diese Informationen auch an Personen aus der Ukraine gelangen, die ohne behördliche Registrierung privat untergebracht sind.

Unbegleitete Minderjährige: Bewilligungspflicht für Pflegeverhältnisse

Es ist davon auszugehen, dass einige ukrainische Kinder und minderjährige Jugendliche, die ohne ihre Eltern geflüchtet sind, vorübergehend oder dauerhaft Unterschlupf bei Verwandten oder Bekannten in einer Zürcher Gemeinde bekommen. Familien, welche ukrainische Minderjährige ohne Eltern bei sich zu Hause aufnehmen, müssen sich so rasch wie möglich bei der Abteilung Pflegefamilien beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) melden (pfegefamilien@ajb.zh.ch, +41 43 259 89 88). In diesem Fall liegt nämlich ein Pflegeverhältnis vor, das bewilligungs- und aufsichtspflichtig ist.

Wichtig: Auch im Fall von geflüchteten Personen aus der Ukraine gilt der ordentliche Bewilligungsprozess für Pflegeverhältnisse. Falls die Gemeinden von nicht gemeldeten Pflegeverhältnissen erfahren, sind sie gebeten, die Familien darauf aufmerksam zu machen oder dies der Abteilung Pflegefamilien beim AJB zu melden.

Begleitung von Gastfamilien

Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Geflüchteten direkt an private Adressen. Wohnangebote werden entgegengenommen, abgeklärt (Fragebogen) und zweimal pro Woche an die Sozialdienste weitergeleitet. Privatunterbringungen sind für alle Beteiligten mit Risiken verbunden. Das Kantonale Sozialamt prüft daher, wie es die Gemeinden mit einem Begleitungsangebot für Gastfamilien unterstützen kann.

Einstieg in den Arbeitsmarkt

Geflüchtete mit Schutzstatus S dürfen arbeiten, sofern sie eine Arbeitsbewilligung haben. Um ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, arbeiten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eng mit den Sozialdiensten in den Gemeinden zusammen. Die Anmeldung beim RAV kann über die Sozialdienste erfolgen.

Regierungsrat begrüsst Beitrag für Integration

Der Zürcher Regierungsrat begrüsst das vorgeschlagene Programm, wonach den interessierten Kantonen vom Bund pro registrierte Person mit Schutzstatus S vorerst für ein Jahr ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 3000 ausgerichtet werden soll. Im [Regierungsratsbeschluss Nr. 539/2022](#) vom 30. März 2022 wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Betrag zu tief sein dürfte.

Regelung der Gesundheitskosten für Personen mit/ohne Schutzstatus S

Info-Bulletin vom 23. März 2022

Wie und wann erfolgt die Zuweisung in die Gemeinden?

Info-Bulletins vom 23. und 17. März 2022

Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?

Info-Bulletin vom 23. März 2022.

Personen mit Schutzstatus S sind von den Gemeinden via Asylfürsorge zu unterstützen. Die Ansätze sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich gibt betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen ab, die auf den Ansätzen der Empfehlungen für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F und für Asylsuchende mit Status N basieren. Die [Empfehlungen SoKo Status S](#) wurden im Auftrag des Vorstandes vom Leitenden Ausschuss erarbeitet und am 21. März 2022 verabschiedet.

Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?

Die Kosten der Notfallhilfe werden den Gemeinden gemäss Sozialhilfegesetz ersetzt. An die Aufwendungen der Asylfürsorge leitet der Kanton den Gemeinden für Personen mit Schutzstatus S bis auf den Beitrag für die Krankenversicherung die gesamte Globalpauschale des Bundes weiter. Die Globalpauschale 1 beträgt Fr. 1'580 pro Monat, der Anteil für die Krankenversicherung Fr. 383. Somit verbleiben für die Gemeinde rund Fr. 39 pro Person und Tag bzw. rund Fr. 1'200 pro Person und Monat. Von der Gemeinde übernommene Krankenkassenprämien können nach dem gleichen Verfahren wie bei vorläufig Aufgenommenen mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden.

Ist Unterstützung über die Notfallhilfe weiterhin zulässig

Es wird immer Konstellationen geben für Notfallhilfe (vgl. Info-Bulletin vom 17. März 2022). Insbesondere wenn bedürftige Geflüchtete noch über keinen Status S verfügen bzw. darauf warten oder sie auf Durchreise sind und Unterstützungsbedarf haben. Für diese Fälle steht eine vereinfachte Unterstützungsanzeige (Formular U) zur Verfügung und eine Vorlage für einen vereinfachten Unterstützungsantrag (abrufbar auf [zh.ch/sozialhilfe](https://www.zh.ch/sozialhilfe), Formulare für Gemeinden, Unterstützung für Ukrainerinnen und Ukrainer) bereit. Die Unterstützungsanzeige für den Kostenersatz einreichen bei: notfall.ukraine@sa.zh.ch.

Was geschieht mit den Angeboten für Privatunterbringungen?

Info-Bulletin vom 23. März 2022

Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert und ausgebaut
 - Themenseite [Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S](#)
 - Themenseite [Schulangebot](#)
 - Themenseite [Integrationsförderung](#)
 - Themenseite [Gesundheit](#)

- Webseite SEM: [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#). Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: ukraine@sem.admin.ch.